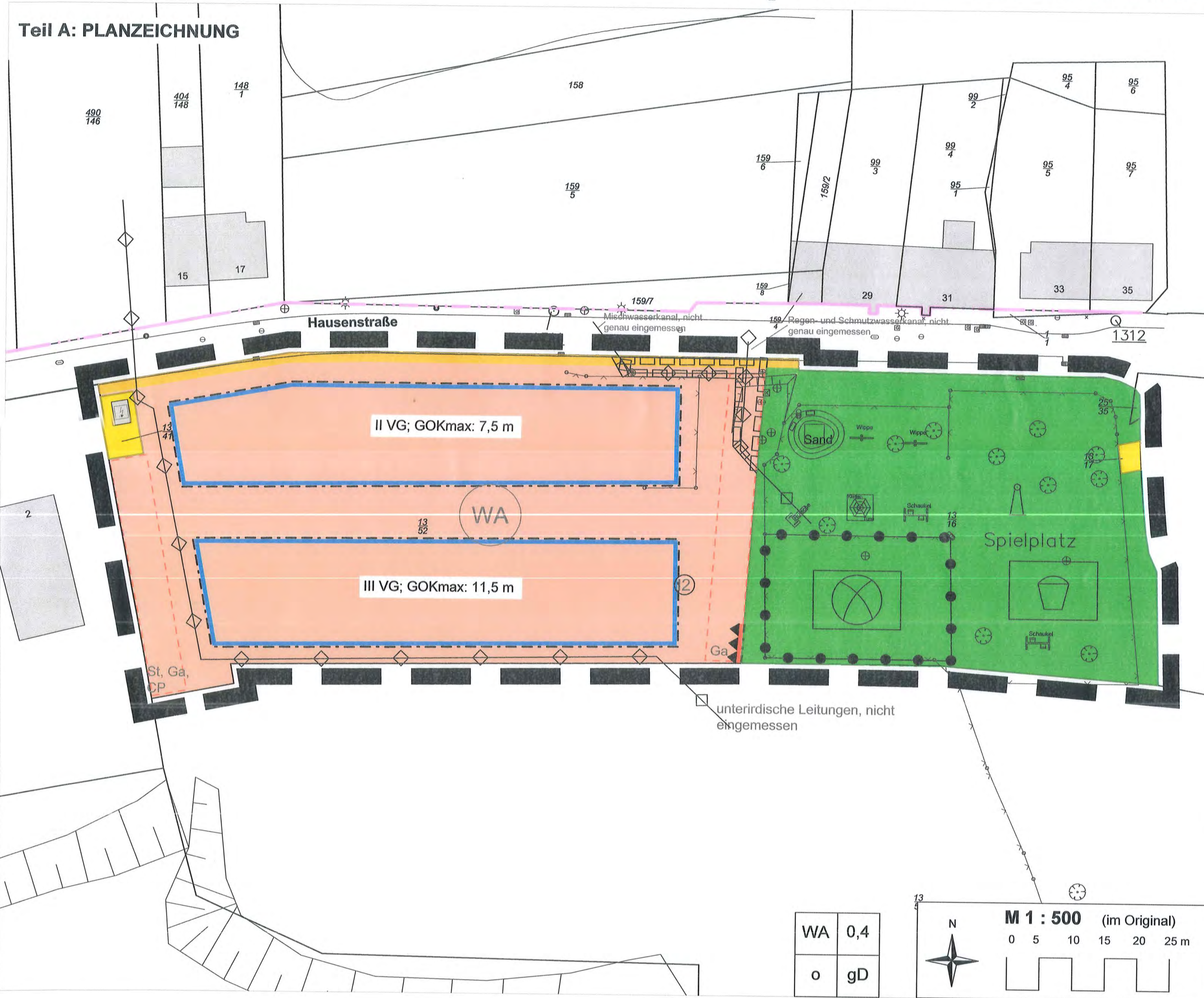


Mittelstadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VI/31 "Wohnpark Hausenstraße"



LEGENDE	
1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	5. Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Allgemeines Wohngebiet (WA)	unterirdische Abwasser/ Regenwasserleitung
0,4 Grundflächenzahl	Mittelspannungsleitung
II, III Zahl der Vollgeschosse	6. Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
GOKmax: 11,5 m maximale Gebäudeoberkante	Öffentliche Grünfläche, hier:
2. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	Zweckbestimmung Spielplatz
offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)	Zweckbestimmung Bolzplatz
Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)	7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
Nutzungsschablone	8. sonstige Planzeichen
1 Baugbiet	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
2 Grundflächenzahl	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports
3 Bauweise	Immissionsort 2 (gem. Lärmgutachten)
4 Dachform, gD= geneigte Dächer	Lärmschutzwand
3. Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	
4. Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB	
Versorgungsfläche, hier: Trafo	

RECHTSGRUNDLAGEN	
Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	Bauordnung für das Saarland (LBO) in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. I S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 632)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)	Saarländisches Naturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 790)
Planzielenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.	Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt I S. 358)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert	Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt I S. 2599), geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)	Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 640)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist	Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 694), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) , zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)	Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (Amtsbl. S. 427)
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	
Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.	
Hinweis:	
Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. Sept. notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.	
Die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen ist zu beachten.	

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO werden folgende Nutzungen vom Bebauungsplan ausgeschlossen:
1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen.
 - Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
Die Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan wie folgt bestimmt. Für das nördliche Baufenster gilt eine maximale Gebäudeoberkante von 7,5 m; für das südliche Baufenster gilt eine maximale Gebäudeoberkante von 11,5 m (siehe Plan).
Bezugspunkt ist die Oberkante der nächstgelegenen fertigen Straßendecke in der Straßenachse in Höhe der Gebäudemitte.
2.2 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.
 - Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO
Die Höhe baulicher Anlagen wird zusätzlich durch die Zahl der Vollgeschosse festgelegt (siehe Plan).
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 - Bauweise
Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird für das Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt.
 - Überbaubare Grundstücksfläche
Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Zudem wird im südöstlichen Bereich eine Baulinie festgesetzt, die die Realisierung der geplanten Lärmschutzmaßnahme sicherstellt (Lärmschutzwand).
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Garagen und Stellplätze
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb der Baugrenze sowie innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche zulässig.
Nebenanlagen
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
- Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
Es wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
- Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB**
Im Bebauungsplan wird eine Versorgungsfläche (Trafo) festgesetzt.
- Führung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**
Im Bebauungsplan werden unterirdische Leitungen festgesetzt (siehe Plan).
- Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
Im Bebauungsplan wird eine Öffentliche Grünfläche festgesetzt (Zweckbestimmung Spielplatz, Zweckbestimmung Bolzplatz, siehe Plan).
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**
Im nordöstlichen Plangebiet wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
Folgende Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:
- An der südlichen Baugrenze darf an der Ostseite (im Lärmgutachten festgelegter Immissionsort 2) in Bezug auf die Grundrissgestaltung kein Raum zum Daueraufenthalt genutzt werden. Alternativ müssen die Fenster so ausgeführt werden, dass sie nicht geöffnet werden können. Auf eine ausreichende Belüftung ist zu achten.
- Errichtung einer Lärmschutzwand an der Ostseite entlang der geplanten Garagen (im südlichen Bereich) mit einer Höhe von 3m über natürlichem Gelände und einer Länge von 6m.
- Grünordnerische Festsetzungen**
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Je 200 qm nicht bebauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).
Für die Eingrünung der nicht überbaubaren Flächen soll ein artenreiches Saatgut verwendet werden (z.B. RSM 2.4 Kräuterrasen / Gebrauchsrasen).
Pflanzliste (nicht abschließend):
Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v. H. 150-200):
Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Obstbäume in Sorten
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.
Hinweis:
Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. Sept. notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.
Die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen ist zu beachten.

- FESTSETZUNG gem. § 1a Abs. 3 BauGB**
Die Kompensation des errechneten Defizits wird über das städtische Ökokonto erfolgen. Die näheren Details werden gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 11 BauGB in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt.
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO**
Es wird festgesetzt, dass das auf den versiegelten Flächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in das vorhandene Trennsystem einzuleiten ist.
Weiterhin wird festgesetzt, dass nur geneigte Dächer zulässig sind.
Einfriedungen entlang der Hausenstraße sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig.
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung
- HINWEISE**
Im Plangebiet befinden sich drei Mittelspannungsleitungen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH. Der Schutzstreifen beträgt 1 Meter rechts und links der Leitung. Eine Einweisung vor Ort ist erforderlich.
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkstrahlung, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.

Der EVS bittet darum, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftsatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012, 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Das LUA merkt an, dass sich in der Umgebung des Plangebietes ein Gewerbegebiet befindet, das noch nicht vollständig belegt ist. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der geplanten Wohnbauweise zu Geruchs- und Staubbelastung durch neu anzusiedelnde Gewerbebetriebe kommen kann. Einzelfallbezogen können Immissionsprognosen erforderlich werden.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für den Plangebiet keine Altlasten bekannt sind. Der Plangebiet des zukünftigen Wohnparks Hausenstraße grenzt jedoch direkt an die südlich anschließende teil sanierte Altlast VK_6568 der Großkokerie haben können, ist nicht auszuschließen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst macht darauf aufmerksam, dass sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen ist.

Das Oberbergamt teilt mit, dass sich der Bebauungsplan im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob diesbezüglich unter dem Bereich Abbau umging, geht aus deren Akten- und Planunterlagen nicht hervor. Es wird daher empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt ggf. mitzuteilen.

Weiterhin wurde haushintern die RAG beteiligt, die folgendes mitteilt:
Das Plangebiet unterlag bergbaulichen Einwirkungen im Kern- und Randzonenbereich durch die von unserem Unternehmen bis zum Jahre 2004 geführte Abbaue des ehemaligen Bergwerks Warndt / Luisenthal. Die Einwirkungen sind beendet. Zukünftiger Abbau ist nicht geplant. Der Plangebiet liegt über tagsausem Abbau (0-30 m) aus den Jahren 1876-1881. Durch die Planfläche verläuft das vermeintliche Ausgehende eines Kohlenflözes. Wilder, nicht kartierter Kohlenabbau ist hier nicht. Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft das vermeintliche Ausgehende einer tektonischen Störung. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Naturgasausstrittstellen. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei 65kV Energieleitungen und eine Fernmeldeleitung im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Diese Leitungen sind außer Betrieb. Sofern in diesem Bereich bauliche Maßnahmen notwendig werden, sollte die RAG Montan Immobilien im Vorhinein erneut angefragt werden. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern aufgrund der bergbaulichen und geologischen Gegebenheiten entsprechende Erkundungs- und eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Bauherrn durchgeführt werden. Für Rückfragen steht Herr Jürgen Maurer, Tel.: 06831-4889-3105 zur Verfügung.

Die Stadtwerke machen darauf aufmerksam, dass eine Erschließung des o.g. Neubaugebietes mit Strom, Gas und Wasser aus den vorhandenen Leitungsnetzen in der Hausenstraße möglich ist. Je nach geplanter Straßenführung in dem Gebiet benötigt die Stadtwerke eventuell einen Standort zur Errichtung eines Kabelverteilers. Zur weiteren Abstimmung ist ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt bzw. dem Investor notwendig.

Die Steag teilt mit, dass im Plangebiet eine Telekommunikationsleitung der STEAG New Energies GmbH vorhanden ist. Im Grundbuch Fürstenhausen Flur 13 Nr. 13/52 (2937) ist die Telekommunikationsleitung dinglich gesichert. Die Steag bittet darum, bei der Planung die Leitung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Telefonica merkt an, dass an das Plangebiet 2 Richtfunkverbindungen angrenzen. Die „Fresnelzone“ der Richtfunkverbindungen 41754030, 41754031 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 51 m und 91 m über Grund. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es muss daher eine horizontale Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.

- Folgende Hinweise zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind zu beachten:
- Der Oberboden ist in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m und einer steilen Neigung von max. ca. 1:2 zwischenzulagern. Die Mieten dürfen gem. DIN 19731 nicht befrachten werden.
 - Oberbodenmieten, die länger als sechs Wochen lagern, sind mit einer Ansaat aus winterhartem und stark wasserzähendem Gründüngungsgras, wie Ornelich oder Phacelia, einzusäen, die tief wurzeln und so den Boden locker halten. Außerdem gewährt die Ansaat eine Bodendurchlüftung und wirkt gegen Setzungen und Verdichtung. Die Aufrechterhaltung der Biozönose im Boden wird dadurch gewährleistet.
 - Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberboden schonend in den späteren Grünflächen aufzutragen. Eine Befahrung der eingedeckten Flächen ist zu vermeiden.
 - Bei einer Nutzung als Gemüsegarten wird empfohlen, Bodenproben zu entnehmen, um auszuschließen, dass erhöhte Belastungswerte aus der ehemaligen Kleingartenutzung (haushaltsübliche Düng- und Pflanzenschutzmittel) vorliegen.

Seitens des Forstamtes wird auf § 14 Abs. 3 LWaldG hingewiesen. Im Hinblick auf die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zum Wald (30 m) verzichtet der Eigentümer/ Bauherr gegenüber der Stadt Völklingen als Waldbesitzer auf mögliche Schadensersatzforderungen, die aufgrund des zu geringen Abstandes des Waldes durch denselben an dem geplanten Gebäude entstehen können. Diese Regelungen erfolgen außerhalb des Bebauungsplanes.

Für einen nachhaltigen Baumbestand im Bereich der Parkplätze sollte die FLL-Richtlinie für Baumpflanzungen Anwendung finden. Durch die Nutzungsänderung wird ein Ballfangzaun zum Bolzplatz notwendig um zukünftige Konflikte zu minimieren.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes VI/31 "Wohnpark Hausenstraße" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 09.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung wurde vom 14.01.2019 bis einschl. 01.02.2019 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.12.2018 an der Aufstellung des Bebauungsplanes frühzeitig beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom 27.06.2019 bis einschließlich 29.07.2019 öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.06.2019 an der Planung beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am 31.10.2019 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 31.10.2019 den Bebauungsplan VI/31 "Wohnpark Hausenstraße" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den 09.11.2019
Die Oberbürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss wurde am 09.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan VI/31 "Wohnpark Hausenstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den 05.10.2020
Die Oberbürgermeisterin

STADT VÖLKLINGEN

VI/31 "Wohnpark Hausenstraße"

BEBAUUNGSPLAN
Satzung gem. § 10 BauGB

M 1:500

Bearbeitet für die Stadt Völklingen, Völklingen, im Oktober 2019

